Mitteilung gemäß § 3 Abs. 3 KHSFV

an das Bundesministerium für Gesundheit sowie
an die Landesverbände der Krankenkassen und an die Ersatzkassen

über die Verwaltung des Strukturfonds (Stichtag 31. Dezember 2018)

Inhalt

A. Informationen über die Verwaltung des Strukturfonds 4

B. Erstverteilungsverfahren (§ 4 KHSFV) 5

I. Anträge 5

1. Antragseingänge bis zum 31. Juli 2017 5
2. Zahl der Antragsrücknahmen 6
3. Zahl der nach § 4 Abs. 1 Satz 2 KHSFV gestellten Anträge 7

II. Entscheidungen 8

1. Entscheidungen gesamt 8
2. Bewilligungsentscheidungen 8
3. Ablehnungen 10
4. Änderungsentscheidungen 10

III. Auszahlungen und Rückflüsse 11

1. Auszahlungen gesamt 11
2. Auszahlungen nach Ländern 11
3. Rückflüsse von Fördermitteln (KHSF) 12
4. Verzicht auf eine weitere Verwendung der Fördermittel (§ 4 Abs. 1 Satz 2 KHSFV) 12

IV. Übermittlung von Förderbescheide der Länder nach § 6 Abs. 3 KHSFV 13

V. Kapazitätsabbau von (Plan-)Betten nach bewilligten Anträgen 13

C. Nachverteilungsverfahren 14

I. Rundschreiben und Organisation 14

II. Berechnung und Bekanntgabe des Nachverteilungsbetrages 15

III. Anträge 15

1. Antragstellungen gesamt 15

2. Zahl der Antragsrücknahmen 16

IV. Entscheidungen und Auszahlungen 16

1. Entscheidungen gesamt 16

2. Ablehnungen 16

3. Bereinigtes kumuliertes Antragsvolumen und Zuteilungsfaktor 17

4. Auszahlungen gesamt und nach Ländern 17

V. Sonstige statistische Angaben 19

D. Höhe der dem BVA entstandenen Verwaltungsausgaben 19

I. Verwaltungsausgaben im Jahr 2018 19

II. Keine Änderung der die Verwaltungskostenschätzung tragenden Gründe (§ 3 Abs. 2 KHSFV) 20

E. Zusammenfassende Übersicht über die Verwendung der Mittel 20

F. Aktuelle Entwicklung seit Ende des Mitteilungszeitraums 31.12.2018 und Ausblick 21

A. Informationen über die Verwaltung des Strukturfonds

Gemäß § 12 Abs. 1 KHG wird zur Förderung von Vorhaben der Länder zur Verbesserung der Strukturen in der Krankenhausversorgung beim Bundesversicherungsamt aus Mitteln der Liquiditätsreserve des Gesundheitsfonds ein Fonds in Höhe von 500 Millionen Euro eingerichtet (Strukturfonds). Zweck des Strukturfonds ist insbesondere der Abbau von Überkapazitäten, die Konzentration von stationären Versorgungsangeboten und Standorten sowie die Umwandlung von Krankenhäusern in nicht akutstationäre örtliche Versorgungseinrichtungen; palliative Versorgungsstrukturen sollen gefördert werden. Von dem im Strukturfonds bereitgestellten Betrag kann jedes Land den Anteil abrufen, der sich aus der Anwendung des Königsteiner Schlüssels mit Stand vom 1. Januar 2016 abzüglich der Aufwendungen gemäß § 12 Abs. 2 Satz 6 KHG (Aufwendungen für die Verwaltung der Mittel und Durchführung der Förderung) und § 14 Satz 4 KHG (Aufwendungen für die Auswertung der Wirkungen der Förderung) ergibt. Das Bundesversicherungsamt hat gemäß § 3 Abs. 2 KHSFV die ihm bis zum 31. Dezember 2020 voraussichtlich entstehenden Aufwendungen nach § 12 Abs. 2 Satz 6 KHG und § 14 Satz 4 KHG auf 4,7 Mio. Euro geschätzt. Für die Förderung von strukturverbessernden Vorhaben aus dem Fonds steht damit ein Betrag für Auszahlungen in Höhe von 495,3 Mio. € zur Verfügung.

Nach Maßgabe des § 3 Abs. 3 Satz 1 KHSFV teilt das Bundesversicherungsamt dem Bundesministerium für Gesundheit sowie den Landesverbänden der Krankenkassen und den Ersatzkassen zum Stand 31. Dezember eines Jahres die Zahl der eingegangenen Anträge nach § 4 KHSFV, die Höhe der beantragten und ausgezahlten Fördermittel sowie die Höhe der dem Bundesversicherungsamt entstandenen Verwaltungsausgaben mit.

Der Verband der privaten Krankenversicherungen hat eine (gemäß § 12 Abs. 1 Satz 2 KHG optionale) finanzielle Beteiligung an dem Strukturfonds indessen abgelehnt und dies dem Bundesversicherungsamt gegenüber mit Schreiben vom 17. November 2016 ausdrücklich erklärt. Eine Information über die Anzahl der Projekte und zum Stand des Krankenhausstrukturfonds an den Landesausschuss des Verbandes der privaten Krankenversicherung ist daher nicht erforderlich (§ 3 Abs. 3 Satz 2 KHSFV).

B. Erstverteilungsverfahren (§ 4 KHSFV)

I. Anträge

1. Antragseingänge bis zum 31. Juli 2017

Bis zum Ablauf der Frist zur Stellung von Förderanträgen im Erstverteilungsverfahren am 31. Juli 2017 (§ 4 Abs. 1 KHSFV) waren insgesamt 66 Anträge auf Förderung beim Bundesversicherungsamt eingegangen. Der Großteil dieser Anträge wurde erst gegen Ende der Antragsfrist beim Bundesversicherungsamt eingereicht.

Sechs Bundesländer haben insgesamt sieben Anträge zurückgezogen (davon 2 noch im Mai bzw. Juli 2017). Von diesen sechs Bundesländern haben drei Bundesländer auf eine weitere Verwendung der Fördergelder ausdrücklich verzichtet (s. Punkt I.2). Zwei Bundesländer haben nach Rücknahme des Erstantrages umgehend einen Folgeantrag beim Bundesversicherungsamt gemäß § 4 Abs. 1 Satz 2 KHSFV eingereicht. Ein Bundesland hat noch nicht abschließend über die Verwendung der durch die Rücknahme des Antrages weiterhin zur Verfügung stehenden Fördergelder entschieden.

Von den abschließend zur Prüfung vorgelegten 61 Anträgen, von denen 59 bereits entschieden sind (näher unter II.), sind bzw. waren neun auf die Schließung von akutstationären Versorgungseinrichtungen gerichtet. 41 Anträge haben die Konzentration und 11 die Umwandlung von akutstationären Einrichtungen in nicht akutstationäre Einrichtungen oder bedarfsnotwendige andere Fachrichtungen zum Gegenstand.

Die nachfolgende Abbildung schlüsselt die Anzahl der insgesamt entscheidungsgegenständlichen Anträge (61) nach der Antragstellung je Bundesland sowie differenziert nach Art des Vorhabens auf:

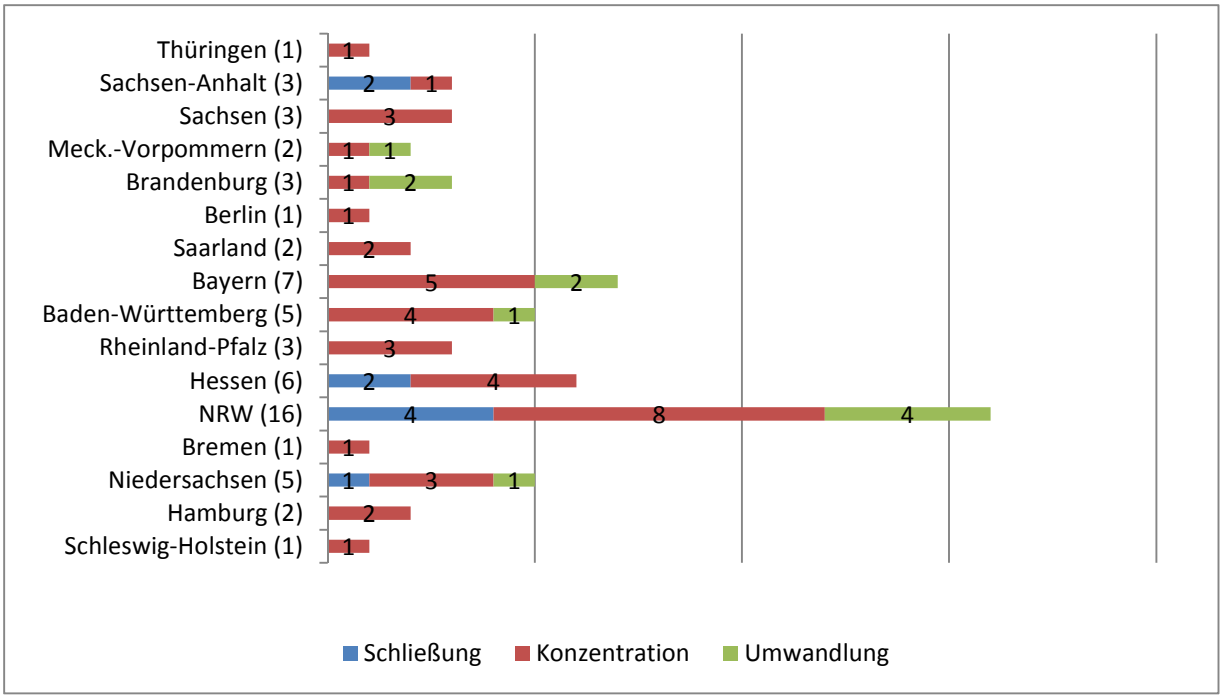

Die Bundesländer haben bis zu dem für die Antragstellung maßgeblichen Stichtag 31. Juli 2017 mit den (nach zwei Rücknahmen bis dahin maßgeblichen 64) gestellten Anträgen Fördergelder für strukturverbessernde Maßnahmen in Höhe von 483,8 Millionen Euro aus dem Krankenhausstrukturfonds beantragt. Damit sind von den aus der Liquiditätsreserve des Gesundheitsfonds bereitgestellten Fördermitteln in Höhe von 495,3 Millionen Euro (abzüglich der Aufwendungen für die Verwaltung der Mittel, für die Durchführung der Förderung und für die Auswertung der Wirkungen) bis zum Stichtag 97,7 % der Fördermittel beantragt worden.

Weitere Angaben zum durchschnittlichen Antragsvolumen, Ko-Finanzierungsanteil und dem Investitionsvolumen der bis zum 31. Juli 2017 gestellten Anträge sind der Mitteilung nach § 3 Abs. 3 KHSFV mit Stand 31. Dezember 2017 zu entnehmen.

2. Zahl der Antragsrücknahmen

Die Bundesländer *Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Schleswig-Holstein, Hessen* sowie *Thüringen* haben jeweils einen Antrag und das Bundesland *Nordrhein-Westfalen* hat zwei Anträge zurückgenommen.

- Das Bundesland *Mecklenburg-Vorpommern* hat einen Antrag vom 24. Oktober 2016 für ein Konzentrations-/ Umwandlungsvorhaben in Höhe von 6.024.000 Euro am 24. Mai 2017 zurückgezogen. Mangels weiterer Projekte hat das Bundesland Mecklenburg-Vorpommern diese Fördermittel nicht erneut beantragt. Diese Fördersumme ist in das Nachverteilungsverfahren eingeflossen und bei der ersten Ermittlung des Nachverteilungsbetrages berücksichtigt worden.

- Das Bundesland *Niedersachsen* hat einen Antrag vom 9. März 2017 auf Schließung eines Krankenhauses in Höhe von 10.000 Euro am 27. Juli 2017 zurückgezogen. Diese Fördermittel sind für ein anderes Fördervorhaben des Bundeslandes verwendet worden (§ 4 Abs. 1 S. 2 KHSFV).
- Das Bundesland *Schleswig-Holstein* hat einen Antrag vom 28. Juli 2017 für ein Konzentrationsvorhaben in Höhe von 13.004.891 Euro am 12. Dezember 2017 zurückgezogen und mit Schreiben vom 5. Januar 2018 auf eine weitere Verwendung dieser Mittel verzichtet.
- Das Bundesland *Hessen* hat einen Antrag vom 27. Juli 2017 für ein Konzentrationsvorhaben in Höhe von 4.478.750,13 Euro am 5. Oktober 2018 zurückgezogen und umgehend einen neuen Antrag gemäß § 4 Abs. 1 Satz 2 KHSFV für ein neues Vorhaben mit derselben Fördermittelsumme beantragt.
- Das Bundesland *Nordrhein-Westfalen* hat einen Antrag vom 20. Juli 2017 für die Schließung einer Abteilung eines Krankenhauses in Höhe von 123.189 Euro zurückgezogen. Ein weiterer Antrag vom 26. Juli 2017 für die Konzentration von zwei Krankenhäusern in Höhe von 13.696.949,50 wurde am 25. April 2018 zurückgenommen und umgehend durch einen neuen Antrag gemäß § 4 Abs. 1 Satz 2 KHSFV für ein abgeändertes Konzentrationsvorhaben mit einer Fördermittelsumme in Höhe von 13.488.613,50 Euro ersetzt.
- Das Bundesland *Thüringen* hat einen Antrag vom 28. Juli 2017 für ein Konzentrationsvorhaben in Höhe von 11.984.240,18 Euro am 14. November 2018 zurückgezogen und angekündigt, diese Fördermittel gemäß § 4 Abs. 1 Satz 2 KHSFV für ein neues Projekt einzusetzen. Ein neuer Antrag liegt bisher nicht vor.

3. Zahl der nach § 4 Abs. 1 Satz 2 KHSFV gestellten Anträge

Nach § 4 Abs. 1 Satz 2 KHSFV besteht für die Bundesländer die Möglichkeit, auch nach dem 31. Juli 2017 Fördermittel zu beantragen, wenn und soweit ein fristgemäß gestellter Antrag nach Fristablauf bestandskräftig abgelehnt oder zurückgenommen wurde oder Fördergelder nach § 7 KHSFV zurückgezahlt werden, soweit der nach dem „Königsteiner Schlüssel“ (§ 3 Abs. 1 KHSFV) zustehende Anteil des Bundeslandes noch nicht ausgeschöpft ist.

Diese Möglichkeit haben bisher vier Bundesländer in Anspruch genommen.

- Das Bundesland *Niedersachsen* hat die durch die frühzeitige Rücknahme eines Antrages (s.o.) freigewordenen Fördermittel in Höhe von 10.000 Euro noch vor Ablauf des Erstverteilungsverfahrens für ein weiteres beantragtes Vorhaben verwendet und die

nach dem „Königsteiner Schlüssel“ zustehenden Fördergelder vollständig ausgeschöpft.

- Das Bundesland *Sachsen-Anhalt* hat die aus der Teilablehnung eines Antrages nicht bewilligten Fördermittel in Höhe von 966.633 Euro für ein bereits beantragtes Konzentrationsvorhaben verwendet und diesen Antrag um diese Summe entsprechend der Vorgaben der Krankenhausstrukturverordnung erhöht. Die dem Bundesland *Sachsen-Anhalt* nach dem „Königsteiner Schlüssel“ zustehenden Fördergelder sind bis auf 0,04 Euro vollständig beantragt und zwischenzeitlich ausgezahlt worden.
- Das Bundesland *Hessen* hat die durch die Rücknahme eines Antrages freigewordene Fördersumme im gleichem Umfang für ein neues Konzentrationsvorhaben beantragt (s.o.). Aktuell hat das Bundesland Hessen die nach dem „Königsteiner Schlüssel“ zustehenden Fördergelder weiterhin vollständig beantragt.
- Das Bundesland *Nordrhein-Westfalen* hat die durch die Rücknahme eines Antrages nach Ablauf des Erstverteilungsverfahrens freigewordenen Fördermittel fast vollständig für ein neues beantragtes Vorhaben verwendet. Von den nach dem „Königsteiner Schlüssel“ zustehenden Fördergelder stehen derzeit noch 337.138,25 Euro zum Abruf bereit (s. hierzu Punkt B. III.4).

II. Entscheidungen

1. Entscheidungen gesamt

Von den entscheidungsgegenständlichen 61 Anträgen im Erstverteilungsverfahren sind bis zum 31. Dezember 2018 59 Anträge abschließend bearbeitet worden. Dies entspricht einer Bearbeitungsquote von 97 %. Von den 59 Anträgen sind 52 Anträge vollumfänglich und sechs Anträge teilweise bewilligt worden. Ein Antrag wurde abgelehnt.

Über zwei Anträge des Bundeslandes *Hessen* war zum Jahresende noch nicht entschieden.

2. Bewilligungsentscheidungen

Von den 58 bewilligten Anträgen sind lediglich sechs Anträge nur teilweise bewilligt worden. In allen sechs Anträgen lagen die förderfähigen Voraussetzungen des § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 KHSFV nicht vollumfänglich vor, so dass lediglich Mittel für Teile der Vorhaben und die dafür nachgewiesenen voraussichtlichen Kosten bewilligt werden konnten.

- Zwei dieser Anträge hatte das Bundesland *Brandenburg* eingereicht. Bei einem der Vorhaben sind von den beantragten 5,05 Millionen Euro an Fördermitteln rund 150.000

Euro, bei dem anderen Vorhaben sind von den auch hier zur Zuteilung beantragten 5,05 Millionen Euro Mitttel in Höhe von 1,01 Millionen Euro nicht bewilligt worden.

- Die dritte Teilablehnung betrifft einen Antrag des Bundeslandes *Sachsen-Anhalt*. Von den beantragten Fördermitteln in Höhe von 2,02 Millionen Euro wurden 1,05 Millionen Euro bewilligt. Die nicht bewilligten Fördermittel hat das Bundesland vollständig für ein bereits beantragtes Vorhaben eingesetzt (s. Punkt I.3.).
- Zwei der drei Anträge des Freistaates *Sachsen* konnten ebenfalls nur teilweise bewilligt werden. Bei einem der Vorhaben sind von den beantragten 8,37 Millionen Euro an Fördermitteln rund 562.000 Euro, beim anderen Vorhaben sind von den zur Zuteilung beantragten 625.250 Euro Fördermittel in Höhe von 238.323 Euro nicht bewilligt worden.
- Ein Antrag des Freistaates *Thüringen* konnte auch nur teilweise bewilligt werden. Von den beantragten 1,5 Millionen Euro sind 121.733 Euro nicht bewilligt worden.

Alle sechs nur teilweise bewilligten Anträge sind mittlerweile bestandskräftig.

Die nachfolgende Abbildung zeigt die positiven Bewilligungsentscheidungen nach Bundesländern und nach Art der Vorhaben – Stand: 31. Dezember 2018:

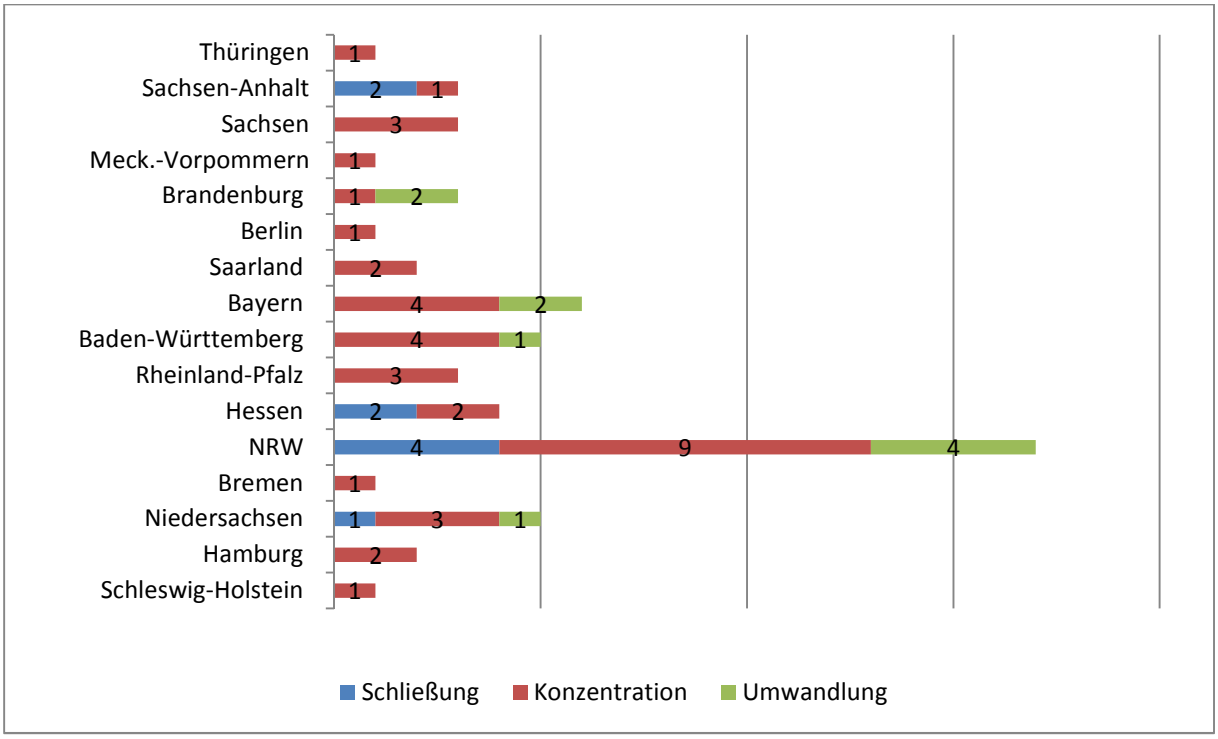

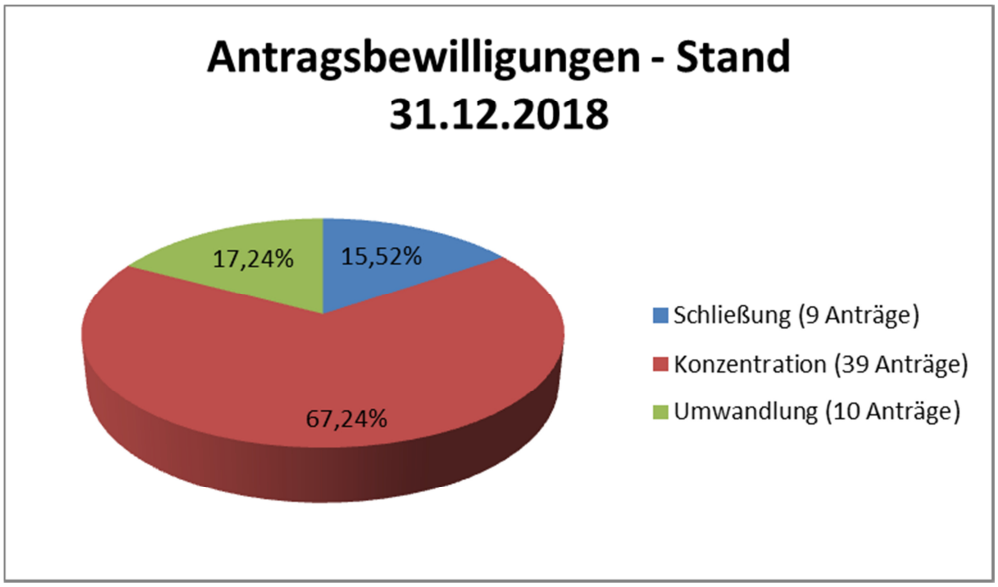

3. Ablehnungen

Der Antrag des Bundeslandes *Mecklenburg-Vorpommern* zur Förderung der Umwandlung von Abteilungen an einem Krankenhaus in Höhe von 587.500 Euro wurde mit Bescheid vom 2. Oktober 2017 vollumfänglich abgelehnt, da die Voraussetzung des § 1 Abs. 1 Nr. 3 b) KHSFV für eine Förderung nicht vorgelegen haben. Das Bundesland hat am 27. Oktober 2017 gegen diese Entscheidung Widerspruch eingelegt. Am 5. März 2018 wurde der Widerspruchsbescheid erlassen. Das Bundesland *Mecklenburg-Vorpommern* hat dagegen keine Klage erhoben. Ablehnungs- und Widerspruchsbescheid sind mittlerweile bestandskräftig.

4. Änderungsentscheidungen

Mit Bescheid vom 6. Januar 2017 war die Förderung der Verlegung von zwei Abteilungen eines Krankenhauses an ein anderes mit Mitteln aus dem Strukturfonds bewilligt worden. Der insoweit begünstigte Freistaat *Bayern* hat beim Bundesversicherungsamt alsdann beantragt, den Bescheid dahingehend zu ändern, dass für die Konzentration der Abteilungen am aufnehmenden Krankenhaus nicht mehr der Abbau von Versorgungkapazitäten (§ 1 Abs. 1 Nr. 2 1. Alt. KHSFV) begründende Voraussetzung der Förderung ist, sondern ausschließlich die Verminderung von Vorhalteaufwand (§ 1 Abs. 1 Nr. 2, 2. Alt. KHSFV). Die Minderung des Vorhalteaufwands wurde durch entsprechende Unterlagen nachvollziehbar belegt. Der Bescheid vom 6. Januar 2017 wurde mit Änderungsbescheid vom 24. Oktober 2017 geändert.

Des Weiteren wurde der mit Bescheid vom 2. November 2016 bewilligte Förderbetrag für ein Vorhaben des Bundeslandes *Mecklenburg-Vorpommern* mit Änderungsbescheid vom 9. Juni 2017 um 350.000 Euro vermindert, da sich die schließungsbedingten Personalkosten nach Angaben des Krankenhausträgers reduziert hatten. Aus dem gleichen Grund wurde die am 2. No-

vember 2016 bewilligten Fördermittel mit zwei weiteren Änderungsbescheiden am 24. April 2018 und 10. September 2018 um jeweils 75.853,50 Euro und 163.761,69 Euro vermindert. Die zurückgezahlten Beträge in Höhe von insgesamt 239.615,19 Euro wurden bereits an das Bundesversicherungsamt zurückgezahlt und sind gemäß Schreiben des Bundeslandes *Mecklenburg-Vorpommern* vom 12. Juni 2018 für das Nachverteilungsverfahren freigegeben worden. Die erste Rückzahlung wurde bereits bei der Ermittlung der Nachverteilungssumme Anfang August 2017 berücksichtigt (s. auch Punkt III.3).

III. Auszahlungen und Rückflüsse

1. Auszahlungen gesamt

Bis zum 31. Dezember 2018 sind Fördermittel aus dem Krankenhausstrukturfonds in Höhe von ca. 438 Millionen Euro (90,5 % der beantragten Fördergelder) bewilligt und in der Folge ausgezahlt worden.

2. Auszahlungen nach Ländern

Die nachfolgenden Abbilungen zeigen die Auszahlungen an die jeweiligen Länder mit Bearbeitungsstand 31. Dezember 2018:

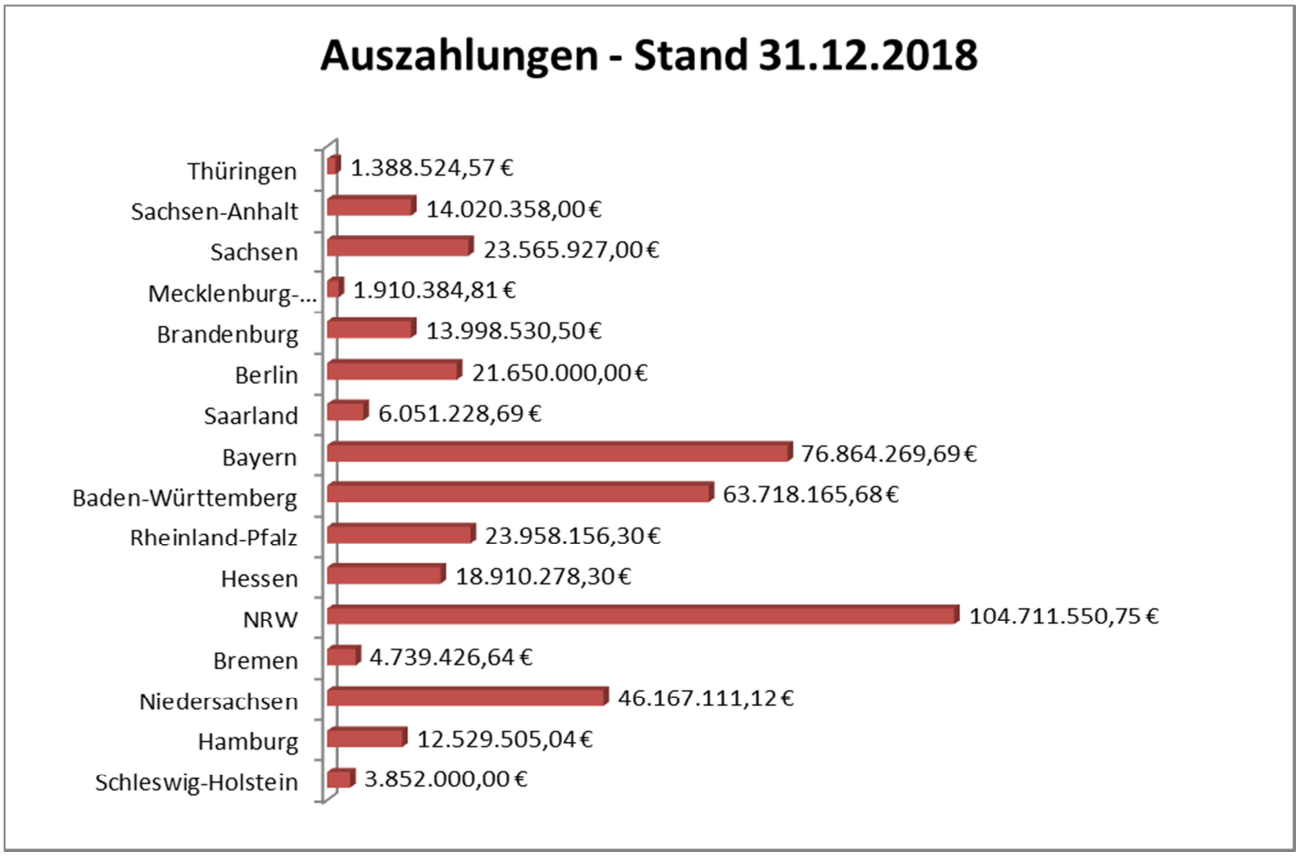

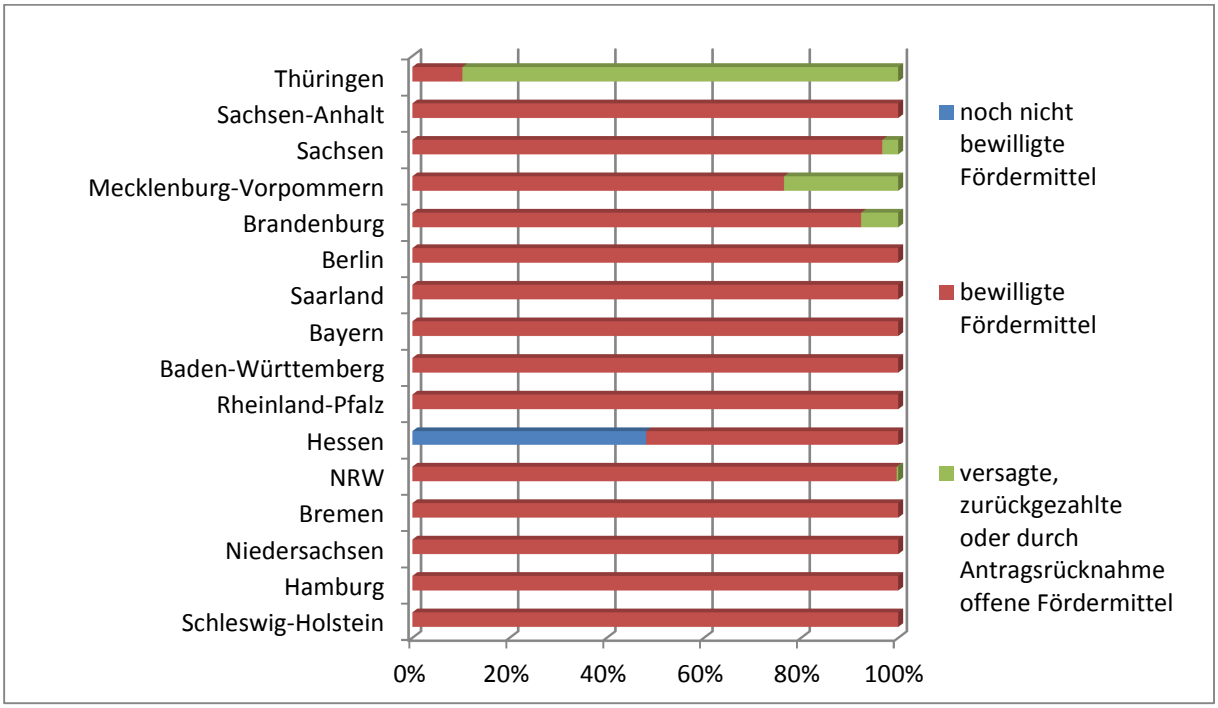

Gemäß der Bearbeitung nach Antragseingang ist über die Anträge der einzelnen Länder bereits fast vollständig befunden worden. Von zwei Anträgen des Bundeslandes Hessen ist ein Antrag nach Ende des Mitteilungszeitraums bewilligt worden, der zweite wird voraussichtlich bis März 2019 abschließend bearbeitet sein.

3. Rückflüsse von Fördermitteln (KHSF)

Im Berichtszeitraum hat das Bundesland *Mecklenburg-Vorpommern* erneut nicht verwendete Fördermittel eines Antrages in Höhe von insgesamt 163.761,69 Euro wegen geringerer schließungsbedingter Personalkosten zurückgezahlt. Insgesamt wurden bei diesem Vorhaben Fördermittel in Höhe von 589.615,19 Euro (drei Rückzahlungen) an den Krankenhausstrukturfonds zurückgezahlt.

Im Gefolge jeder Rückzahlung musste ein Änderungsbescheid erlassen werden.

4. Verzicht auf eine weitere Verwendung der Fördermittel (§ 4 Abs. 1 Satz 2 KHSFV)

Für die Bundesländer besteht nach § 4 Abs. 1 Satz 2 KHSFV die Möglichkeit, auch nach dem 31. Juli 2017 Fördermittel aus dem Erstverteilungsverfahren zu beantragen, sofern ein fristgemäß gestellter Antrag nach Fristablauf bestandskräftig abgelehnt bzw. zurückgenommen wird oder Fördermittel nach § 7 KHSFV zurückgezahlt werden und der dem Bundesland zustehende Anteil nach § 3 Absatz 1 KHSFV noch nicht ausgeschöpft ist.

Bis zum 31. Dezember 2018 stehen aufgrund der o.a. Tatbestände den nachfolgenden Bundesländern Fördermittel aus dem Erstverteilungsverfahren für weitere Anträge zur Verfügung:

- *Nordrhein-Westfalen* 337.138,25 Euro
- *Mecklenburg-Vorpommern* 587.500 Euro
- *Brandenburg* 1.160.274,50 Euro
- *Freistaat Sachsen* 800.323 Euro
- *Freistaat Thüringen* 12.105.973,46 Euro

Mit Ausnahme des Freistaates *Thüringen* haben die anderen Bundesländer auf eine weitere Verwendung der Fördermittel aus dem Erstverteilungsverfahren verzichtet. Im Ergebnis sind aus dem Erstverteilungsverfahren 2,29 Millionen Euro zu verteilen, da die Reste des Bundeslandes Mecklenburg-Vorpommern bereits bei der Ermittlung des Nachverteilungsbetrages von 25,32 Millionen Euro berücksichtigt wurden. Die Fördermittel werden dem Nachverteilungsverfahren zugeführt und prozentual auf die bewilligten Anträge des Nachverteilungsverfahrens verteilt (s. Punkt C.).

IV. Übermittlung von Förderbescheiden der Bundesländer nach § 6 Abs. 3 KHSFV

Bis zum 31. Dezember 2018 sind 35 Förderbescheide der Bundesländer nach § 6 Abs. 3 KHSFV beim Bundesversicherungsamt eingegangen. Die darin verankerten Regelungen, Nebenstimmungen und Auszahlungsmodalitäten unterscheiden sich von Bundesland zu Bundesland. Während beispielsweise der Freistaat *Bayern* jährlich nach dem Stand der Projektphase einen Förderbescheid erlässt und nach Beendigung des Projektes einen Abschlussbescheid erstellt, erfasst der Förderbescheid einiger anderer Länder das gesamte Vorhaben mit gleichzeitiger Bereitsstellung der genehmigten Fördermittel.

V. Kapazitätsabbau von (Plan-)Betten nach bewilligten Anträgen

Der Krankenhausstrukturfonds wurde u.a. mit dem Ziel eingeführt, stationäre Überkapazitäten durch Schließung und/ oder Konzentration von Versorgungsangeboten bzw. durch Umwandlung in ambulante bzw. nichtstationäre sektorenübergreifende Angebote abzubauen und Verbesserungen hinsichtlich der Bedarfsnotwendigkeit stationärer Versorgungsstrukturen zu erzielen.

Ausgehend vom Berichtsstichtag und auf Grundlage der bis dato beschiedenen 59 Anträge wurde bundesweit der Abbau von **3.122 Betten** (gemäß Zielstruktur) gefördert. Die Höhe des Bettenabbaus nach den einzelnen Bundesländern verdeutlicht die folgende Abbildung:

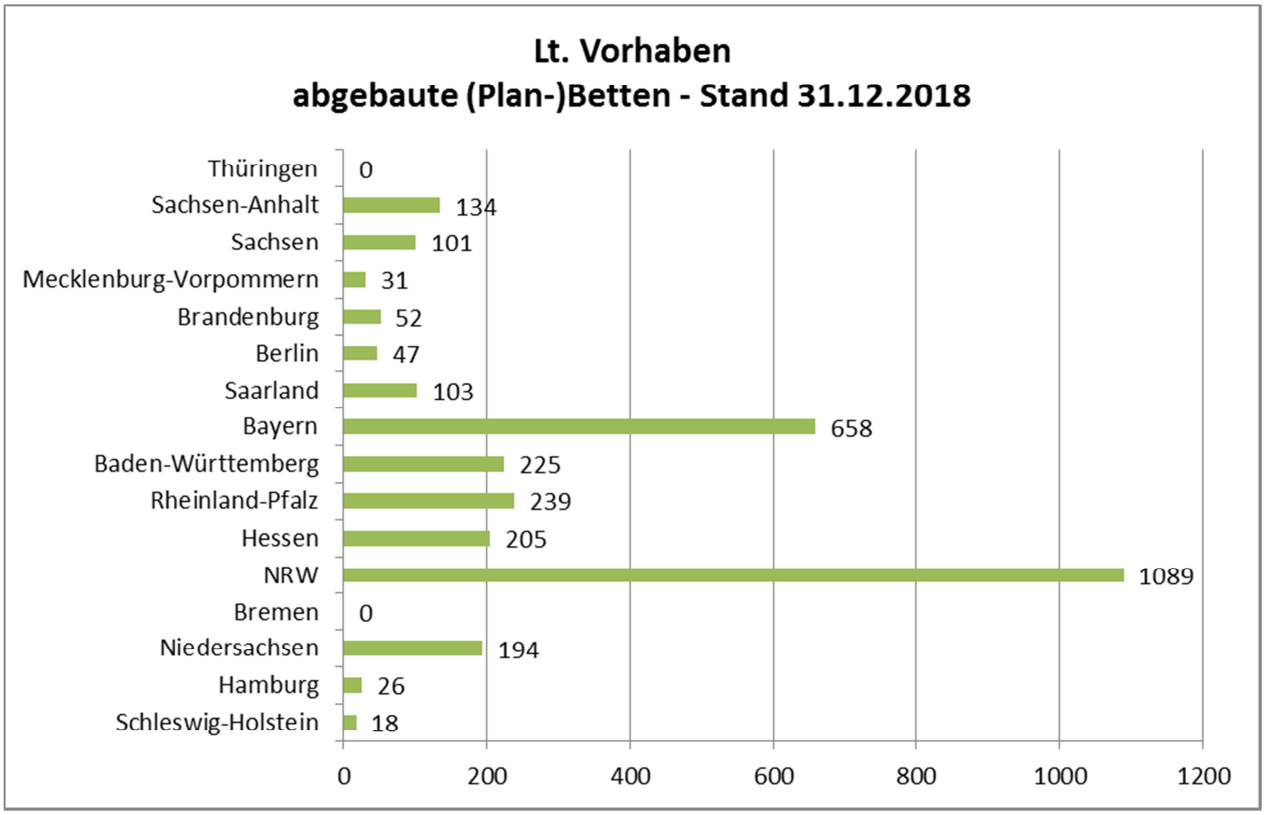

Ergänzend bzw. alternativ zum Abbau von Überkapazitäten (Bettenabbau) kann auch die Verminderung von stationärem Vorhalteaufwand zur Strukturverbesserung im Rahmen von Konzentrationsprozessen beitragen. Die Minderung des Vorhalteaufwandes war bisher in 10 Anträgen das insoweit allein maßgebliche Kriterium für die Bewilligung der beantragten Förderung.

C. Nachverteilungsverfahren

I. Rundschreiben und Organisation

Gemäß § 5 KHSFV sind Fördermittel des Strukturfonds, die unter Berücksichtigung aller bis zum 31. Juli 2017 gestellten Anträge nicht ausgeschöpft wurden, für weitere Sonderinvestitionen zugunsten zusätzlicher strukturverbessernder Vorhaben vorgesehen. Die Länder konnten hierfür nach dem 1. September 2017 weitere Anträge stellen (vgl. § 5 Abs. 2 Satz 2 KHSFV).

Mit Rundschreiben vom 7. Juli 2017 hat das Bundesversicherungsamt die Länder über das mit dem Bundesministerium für Gesundheit abgestimmte Verwaltungsverfahren und die zu beachtenden Voraussetzungen der Antragstellung im Nachverteilungsverfahren informiert. Hierbei

handelt es sich um nähere Bestimmungen zur einheitlichen und wirtschaftlichen Durchführung des Förderverfahrens im Sinne von § 3 Abs. 4 KHSFV.

Weitere Angaben zur Organisation des Nachverteilungsverfahrens sind der Mitteilung nach § 3 Abs. 3 KHSFV mit Stand 31. Dezember 2017 zu entnehmen.

II. Berechnung und Bekanntgabe des Nachverteilungsbetrages

Das Bundesversicherungsamt hat für das Nachverteilungsverfahren einen zur Verfügung stehenden Betrag von 11,49 Mio. Euro ermittelt und diesen den Ländern am 2. August 2017 bekanntgegeben.

Von der Möglichkeit, Anträge für Fördermittel aus dem Krankenhausstrukturfonds im Nachverteilungsverfahren zu stellen, haben sechs Bundesländer Gebrauch gemacht und weitere zehn Anträge mit einer Gesamtsumme von ca. 72 Millionen Euro gestellt, die insoweit gleichrangig beim Bundesversicherungsamt eingegangen sind.

Weil einzelne Länder dabei mehr Mittel beantragt haben als im Nachverteilungsverfahren überhaupt zu Verfügung standen, erfolgte zunächst eine Bereinigung auf das höchstmögliche Antragsvolumen je Land, wodurch sich die Antragssumme auf 56,26 Mio. € reduzierte. Wegen der „Überzeichnung“ der Nachverteilungssumme hat sich somit ein vorläufiger Zuteilungsfaktor von 0,204 ergeben. Somit konnten zu Beginn des Nachverteilungsverfahrens nur ca. 20 % der beantragten Fördermittel je Antrag – bezogen auf das bereinigte Antragsvolumen – zur Verfügung gestellt werden.

III. Anträge

1. Antragstellungen gesamt

Im Nachverteilungsverfahren nach § 5 Abs. 2 KHSFV wurden weitere zehn gleichermaßen erstrangig zu berücksichtigende Anträge auf Förderung gestellt (s.o.). Antragsgegenständlich ist bei allen Vorhaben die Konzentration von akutstationären Versorgungskapazitäten nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 KHSFV.

Das Bundesland *Hessen* hat drei Anträge, die Bundesländer *Nordrhein-Westfalen* und *Rheinland-Pfalz* haben je zwei und die Bundesländer *Niedersachsen*, *Bremen* und *Baden-Württemberg* haben jeweils einen Antrag im Nachverteilungsverfahren gestellt. Von den zehn vorliegenden Anträgen sind fünf Anträge auf die Förderung von neuen Vorhaben ausgerichtet.

Die übrigen fünf Anträge stellen Ergänzungen bzw. Erweiterungen bereits im Erstverteilungsverfahren gestellter Anträge dar.

2. Zahl der Antragsrücknahmen

Zwei Bundesländer haben jeweils einen Antrag im Nachverteilungsverfahren zurückgezogen.

- Das Bundesland *Hessen* hat einen seiner drei Anträge am 23. Oktober 2018 zurückgenommen. Der Antrag auf ein Konzentrationsvorhaben in Höhe von 2,5 Millionen Euro (ohne Rücksicht auf den Zuteilungsfaktor) stellte eine Ergänzung zu einem Vorhaben im Erstverteilungsverfahren dar, welches vom Bundesland *Hessen* am 5. Oktober 2018 zurückgenommen wurde (s. auch Punkt B.I.2). Dadurch wurde der Antrag im Nach-verteilungsverfahren gegenstandslos und ist in der Folge vom Bundesland *Hessen* am 23. Oktober 2018 zurückgenommen worden.
- Der Antrag des Bundeslandes *Baden-Württemberg* für ein Konzentrationsvorhaben in Höhe von 11,49 Millionen Euro (ohne Rücksicht auf den Zuteilungsfaktor) bezog sich auf eine Teilphase eines Großprojektes mit einem Investitionsvolumen von 260 Millionen Euro. Für die weiteren Phasen des Großprojektes plant das Bundesland *Baden-Württemberg*, einen Antrag auf Förderung über den neu aufgelegten Krankenhausstrukturfonds ab dem 1. Januar 2019 zu stellen. Da mangels Vorliegen des Folgeantrags nicht detailliert geklärt werden konnte, ob relevante Tatbestände für eine Förderung des Großporjektes nicht bereits durch den Antrag für das Teilprojekt im Nachverteilungsverfahren vollständig verbraucht seien, entschied sich das Bundesland *Baden-Würtemberg* am 14. Dezember 2018 seinen Antrag vom 29. August 2017 für das Nachverteilungsverfahren zurückzuziehen.

Die für beide Anträge unter Zugrundelegung des Zuteilungsfaktor ermittelten und reservierten Fördersummen werden dem Nachverteilungsverfahren zugeführt und auf die in den bewilligten Anträgen gegenständlichen Vorhaben im Nachverteilungsverfahren verteilt (s. Punkt C.IV).

IV. Entscheidungen und Auszahlungen

1. Entscheidungen gesamt

Von den verbliebenen acht Anträgen im Nachverteilungsverfahren sind bis zum 31. Dezember 2018 alle Anträge abschließend bearbeitet worden. Sechs Anträge wurden vollumfänglich bewilligt, zwei Anträge sind abgelehnt worden.

2. Ablehnungen

Zwei der drei vom Bundesland *Hessen* gestellten Anträge wurden mit Bescheiden vom 6. Dezember 2018 und vom 17. Dezember 2018 abgelehnt, da die gemäß § 12 Abs. 2 Nr. 2 KHG

i.V.m. § 4 Abs. 2 KHSFV für die Förderung zusätzlicher Anträge im Nachverteilungsverfahren gleichfalls und ohne Anrechnungsmöglichkeit des Länderanteils aus dem Erstverteilungsverfahren erforderliche Ko-Finanzierung nicht ausreichend war. Die Bescheide sind mittlerweile bestandskräftig.

Aufgrund der weiteren Rücknahme eines vom Bundesland *Hessen* im Erstverfahren gestellten Antrags und der damit verbundenen Erledigung des daran anknüpfenden Nachverteilungsantrages (s. Punkt C.III.2) sind somit alle im Nachverteilungsverfahren gestellten Anträge des Bundeslandes *Hessen* nicht zum Tragen gekommen.

3. Bereinigtes kumuliertes Antragsvolumen und Zuteilungsfaktor

Die Bundesländer haben mit den im Nachverteilungsverfahren gestellten Anträgen Fördergelder für strukturverbessernde Maßnahmen in Höhe von 72,08 Millionen Euro aus dem Strukturfonds beantragt. Einige Bundesländer haben höhere Fördermittel beantragt, als im Nachverteilungsverfahren an Mitteln zur Verfügung stehen. Aus diesem Grund musste das Antragsvolumen im Nachverteilungsverfahren bereinigt werden. (s. Punkt C.II.)

Das bereinigte kumulierte Antragsvolumen beträgt 56,26 Millionen Euro. Mit diesem Antragsvolumen ist der nach Ende der Antragsfrist im Erstverteilungsverfahren ermittelte Nachverteilungsbetrag ca. 5-fach „überzeichnet“.

Durch die Rücknahme des Antrags eines Bundeslandes aus dem Erstverteilungsverfahren am 12. Dezember 2017 und den erklärten Mittelverzicht hat sich der ursprünglich ermittelte Nachverteilungsbetrag (iHv. 11,49 Millionen Euro, s. C. I.) auf 24,49 Millionen Euro erhöht. Die Ablehnung eines Antrages des Bundeslandes *Mecklenburg-Vorpommern* sowie zwei Rückzahlungen aus einem Vorhaben des Bundeslandes mit abschließendem Mittelverzicht haben den Nachverteilungsbetrag alsdann weiter auf 25,32 Millionen Euro erhöht. Dieser Betrag liegt den (quotierten) Auszahlungen zugrunde (s. nachfolgend 4.).

Die anfänglich ermittelte Zuteilungsquote ist durch die Erhöhung des Nachverteilungsbetrages von 20,4 % auf 45 % gestiegen.

4. Auszahlungen gesamt und nach Ländern

Bis zum 31. Dezember 2018 sind im Nachverteilungsverfahren Fördermittel aus dem Krankenhausstrukturfonds in Höhe von ca. 14,05 Millionen Euro (55,5 % des berechneten Nachverteilungsbetrages) bewilligt und in der Folge ausgezahlt worden. Zu Beginn der Prüfung der zehn im Nachverteilungsverfahren gestellten Anträge wurde der bis zu diesem Zeitpunkt ermittelte Nachverteilungsbetrag (25,32 Millionen Euro) anhand des Zuteilungsfaktors im Verhältnis zur

bereinigten kumulierten Fördersumme der jeweiligen Anträge anteilig auf alle vorliegenden Anträge verteilt.

Zwei Antragsablehnungen sowie zwei Antragsrücknahmen während der Antragsprüfungen im Nachverteilungsverfahren haben dazu geführt, dass 10,34 Millionen Euro an Fördermitteln noch nicht ausgezahlt werden konnten.

Des Weiteren hat das Bundesland *Nordrhein-Westfalen* während der Prüfung eines seiner Anträge mitgeteilt, dass die geltend gemachten Rückbaukosten eines Vorhabens nachträglich entfallen werden. Um spätere Rückzahlungen von Fördermittel durch das Bundesland zu vermeiden, sollte die beantragte Fördersumme bereits bei der Prüfung sowie Bescheidung des Antrages reduziert und bei der Auszahlung berücksichtigt werden. Aus diesem Grund sind weitere 928.826,54 Euro aus dem Nachverteilungsbudget nicht ausgezahlt worden.

Im Ergebnis konnten Fördermittel des Nachverteilungsverfahrens in Höhe von insgesamt 11,27 Millionen Euro nicht ausgezahlt werden.

Die folgende Abbildung zeigt die im Berichtszeitraum ausgezahlten Fördermittel nach Ländern:

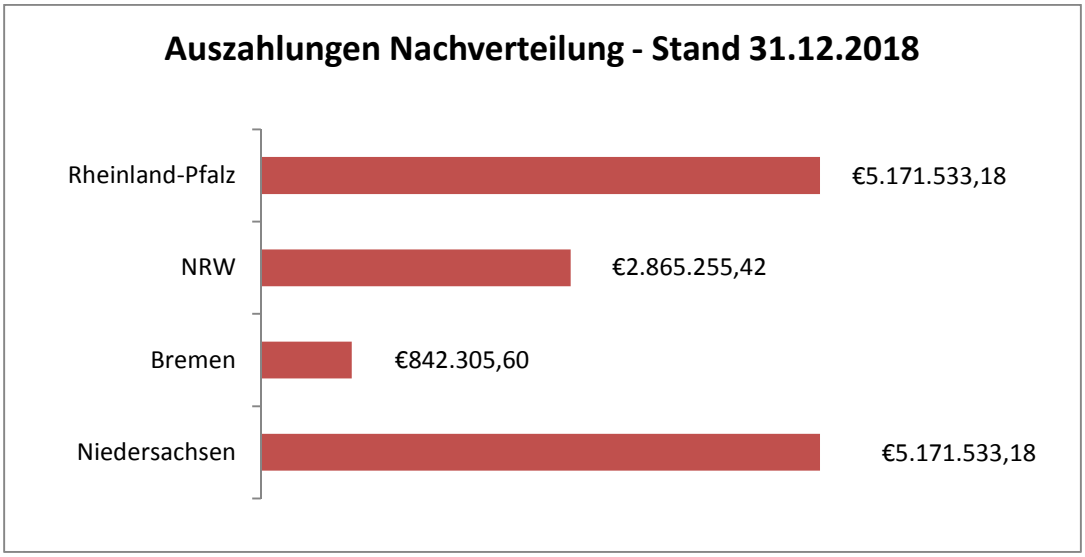

Die Restsumme des Nachverteilungsbetrages wird demnächst auf die im Nachverteilungsverfahren bewilligten Anträge verteilt und ausgezahlt werden, sofern die Ko-Finanzierung von den Bundesländer ggf. unter Beteiligung Dritte sichergestellt ist.

Die betroffenen Bundesländer wurden hierüber mit Rundschreiben vom 10. Januar 2018 informiert und gebeten, Vorkehrungen zu treffen, damit die finanziellen Fördervoraussetzungen zugunsten einer weiteren Verteilung von Fördermittel vorliegen werden.

V. Sonstige statistische Angaben

Der antragsspezifische Ko-Finanzierungsanteil der förderfähigen Kosten beträgt im Nachverteilungsverfahren nach derzeitigem Stand insgesamt 39,45 Millionen Euro. Die Bundesländer tragen hiervon 29,15 Millionen Euro und die beteiligten Dritten 10,30 Millionen Euro.

Die beantragten Fördermittel aus dem Krankenhausstrukturfonds zusammen mit dem Finanzierungsanteilen der Bundesländer und den Anteilen beteiligter Dritter betragen für alle Vorhaben des Nachverteilungsverfahrens aller Voraussicht nach insgesamt 110,7 Millionen Euro.

Von den sechs im Nachverteilungsverfahren bewilligten Anträgen sind zwei auf den Abbau weiterer akutstationärer Versorgungskapazitäten im Umfang von voraussichtlich 160 (Plan-) Betten gerichtet. Wie bereits angeführt, stellen zwei Anträge Ergänzungen zu bereits im Erstverteilungsverfahren gestellten Anträgen dar. Bei diesen Vorhaben findet kein weiterer Abbau von akutstationären Versorgungskapazitäten statt. Bei einem Antrag führt das Konzentrationsvorhaben zu einer Minderung des Vorhalteaufwandes.

Die nachfolgende Abbildung zeigt den Abbau von Versorgungskapazitäten im Nachverteilungsverfahren differenziert nach Bundesländern:

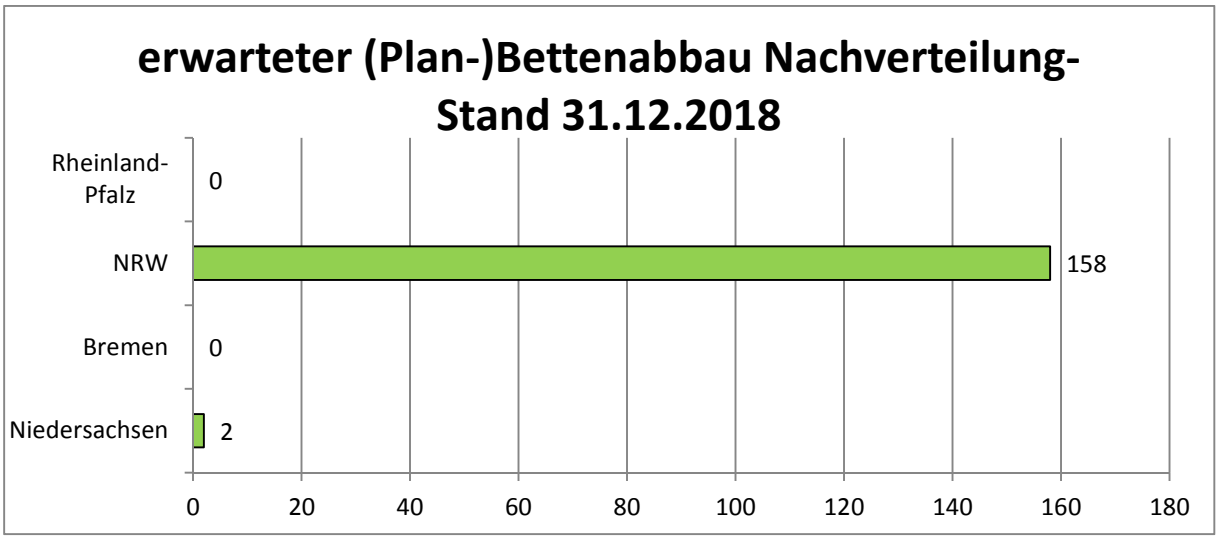

D. Höhe der dem BVA entstandenen Verwaltungsausgaben

I. Verwaltungsausgaben im Jahr 2018

Dem Bundesversicherungsamt sind für die Verwaltung des Strukturfonds im Jahr 2018 Verwaltungsausgaben in Höhe von 438.456,25 Euro entstanden (davon 406.920,66 € Personalkosten und 31.535,59 € Sachkosten einschließlich Kosten für die Auswertung).

II. Keine Änderung der die Schätzung (§ 3 Abs. 2 KHSFV) tragenden Gründe

Im Zusammenhang mit der Veröffentlichung der auf die einzelnen Länder entfallenden Anteile an den Fördermitteln (§ 3 Abs. 1 i.V.m. Abs. 2 KHSFV) hat das Bundesversicherungsamt die ihm im Zeitraum vom 1. Januar 2016 bis zum 31. Dezember 2020 voraussichtlich entstehenden Aufwendungen einschließlich der Aufwendungen für die Auswertung der Wirkungen der Förderungen (§ 14 KHG, § 8 KHSFV) auf 4,7 Millionen Euro geschätzt.

Die Schätzung wird nach § 3 Abs. 2 KHSFV jährlich an die tatsächlich entstandenen Ausgaben angepasst. Das Bundesversicherungsamt erkennt in den mitgeteilten Informationen keine Änderung der Tatsachengrundlagen, die die Schätzung der voraussichtlich entstehenden Aufwendungen tragen.

E. Zusammenfassende Übersicht über die Verwendung der Mittel

Die nachfolgende Übersicht bildet die Summe der Auszahlungen im Erst- und Nachverteilungsverfahren, die Fördermittelreste sowie die angefallenen Verwaltungskosten bis zum 31. Dezember 2018 ab:

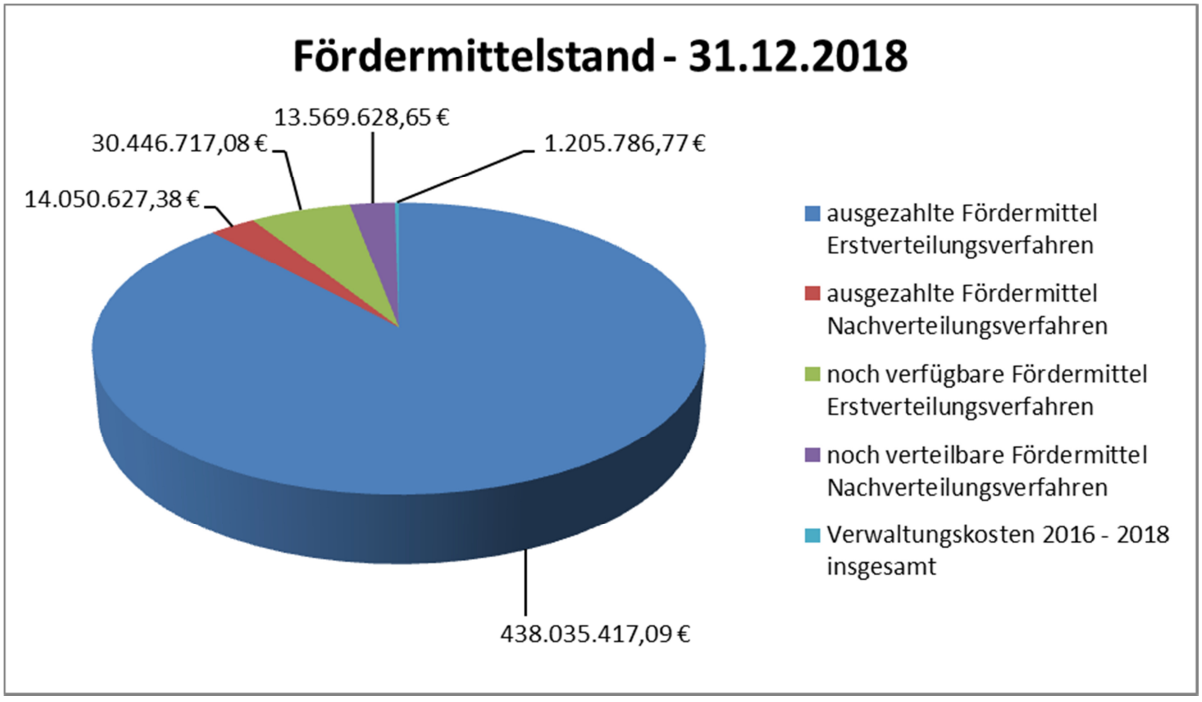

F. Entwicklung seit Ende des Mitteilungszeitraums 31.12.2018 und Ausblick

Seit Ende des Mitteilungszeitraums wurde ein weiterer Antrag aus dem Erstverteilungsverfahren bewilligt und daraufhin weitere Fördermittel i.H.v. 13,06 Millionen Euro ausgezahlt.

Nach gegenwärtigem Stand ist damit lediglich ein Antrag aus dem Erstverteilungsverfahren noch nicht beschieden. Die Bearbeitung dieses Antrages wird aller Voraussicht nach im März 2019 abgeschlossen sein. Ausgehend von den gegenwärtig bewilligten Anträgen werden auf Grundlage der dort gemachten Angaben akutstationäre Versorgungskapazitäten im Umfang von 3219 (Plan-)Betten im Erstverteilungsverfahren abgebaut.

Mit Schreiben vom 10. Januar 2019 hat der Freistaat *Thüringen* angekündigt, dass bei einem Antrag aus dem Erstverteilungsverfahren Fördermittel in Höhe von 802.390,22 Euro zurückgezahlt werden. Dem Freistaat *Thüringen* stehen aufgrund einer Teilbewilligung, einer Antragsrücknahme sowie der o.a. Rückzahlung weiterhin Fördermittel aus dem Erstverteilungsverfahren nach § 4 Abs. 1 Satz 2 KHSFV in Höhe von insgesamt 12,90 Millionen Euro für weitere Anträge zur Verfügung. Ein Mittelverzicht wurde bisher nicht erklärt.

Die im Nachverteilungsverfahren nicht ausgezahlten Fördermittel in Höhe von 11,27 Millionen Euro werden zusammen mit den freigegebenen Fördermittel aus dem Erstverteilungsverfahren in Höhe von 2,29 Millionen Euro (Punkt B.III.4) demnächst auf die im Nachverteilungsverfahren bewilligten Anträge verteilt und ausgezahlt. Sofern bei diesen Anträgen die vorgegebene Ko-Finanzierung sichergestellt ist, können nach aktuellem Stand jedem bewilligten Antrag im Nachverteilungsverfahren **ca. 90 %** der beantragten Fördersumme zugeteilt werden.

Nach Abschluss des Erst- und Nachverteilungsverfahrens werden etwaige Rückzahlungen der Länder, die Auswertung der Förderbescheide der Länder (§ 6 Abs. 3 KHSFV) und die Prüfung der Verwendungsnachweise (§ 8 Abs. 1 und 2 KHSFV) parallel zur Neuauflage des Krankenhausstrukturfonds Personalressourcen binden.

Die nächste Mitteilung nach § 3 Abs. 3 Satz 1 KHSFV erfolgt Anfang des Jahres 2020 zum Stand 31. Dezember 2019.